

[REDACTED]

RECHTSANWÄLTE

[REDACTED]

Frau  
Petra Heller  
Greiffenbergstraße 33  
  
96052 Bamberg

[REDACTED]

**Johannes Hildebrandt**  
Dipl.-Pädagoge Univ.  
Fachanwalt für Familienrecht  
Familienrecht, Betreuungsrecht, Stiefrecht

[REDACTED]

Bahnhofstr. 31  
91126 Schwabach  
Telefon 09122/83 75-0, 17971  
Telefax 09122/83 75 38

Az: 10/122/600

SB: RA Hildebrandt

[REDACTED]

Datum: 22.06.2010HL/jl

Heller Petra J. [REDACTED]  
wegen Unterlassung (Berufungsverfahren vor dem OLG München)

Sehr geehrte Frau Heller,

der Termin vor dem OLG München verlief erwartungsgemäß und tendenziell erfolgreich. Der Vorsitzende fragte, ob noch Bedarf für eine Entscheidung bestehe, nachdem der Name [REDACTED] der „aktuellen“ unleserlich gemacht wurde. Der Klägervertreter (Frau [REDACTED] war übrigens nicht da) verneinte dies und stellte in Aussicht, Erledigung des Rechtsstreits erklären zu wollen.

Ich sprach mich zunächst dagegen aus, und zwar mit Hinweis auf den jetzigen und ggf. weitere Ordnungsmittelanträge, die zu erwarten sind, wenn die sehr weitgehende Verfügung aufrechterhalten werde.

Der Vorsitzende meinte, dass die Verfügung sich doch wohl nur auf die Anlasstat (Zeitschrift aktuelle) beziehe – was ich jedoch wegen des weiten Wortlautes der Verfügung ganz anders sah.

Der Klägervertreter erklärte sich daraufhin bereit, folgende Erklärung zu Protokoll abzugeben:

„Ich erkläre den Rechtsstreit über den Erlass einer einstweiligen Verfügung für erledigt. Ferner nehme ich den bisher gestellten Ordnungsmittelantrag zurück und erkläre, dass weitere Ordnungsmittelanträge nicht gestellt werden.“

[REDACTED]

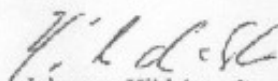
Ich habe der Erledigungserklärung daraufhin zugestimmt. Das Gericht wird daher über die Kosten des Rechtsstreits – im Bürowege, innerhalb der nächsten paar Tage oder Wochen – entscheiden, nach billigem Ermessen und nach dem bisherigen Stand der Erkenntnis. Ich schätze, das bedeutet Kostenaufhebung, d. h. jeder zahlt seine Anwaltskosten ganz und die Gerichtskosten zur Hälfte (Gerichtskosten voraussichtlich 1372 €, davon also die Hälfte, 686 €). Im Übrigen ist aber der Rechtsstreit im wahrsten Sinne des Wortes erledigt, es ist also so, als hätte es den Rechtsstreit nie gegeben. Sie können damit insbesondere auch die Website genauso belassen wie sie ist, d. h. die einzelnen veröffentlichten Schriftstücke mit dem vollen Namen [REDACTED] dürfen demnach so bleiben wie sie sind – dies hat der Klägervertreter zwar so nicht auch noch ins Protokoll diktirt, es ist aber die logische Folge. Die Frau [REDACTED] wollte – so der Klägervertreter und so hat es auch das Gericht verstanden – tatsächlich nur die namentliche Erwähnung in der Frauenzeitschrift vom Netz.

Das Hauptziel ist also erreicht. Sie können weiterhin Öffentlichkeitsarbeit machen. Ordnungsmittelanträge haben Sie nicht mehr zu befürchten (ähnlich wird es wohl bei Frau [REDACTED] hinauslaufen; dort könnten wir es sogar auf eine Entscheidung hinauslaufen lassen, wegen der dort noch viel weitergehenden ew. Verfügung), und ins Gefängnis kommen Sie schon gar nicht.

Ob das zweite Ziel (Kostenüberbürdung auf Gegenseite; Erfolg auch für andere Jugendamtsopfer durch Freigabe der Internetberichterstattung) erreicht ist, bleibt abzuwarten.

Die Kosten des nunmehr zurückgenommenen Ordnungsmittelantrages beantrage ich noch mit extra Schriftsatz, der Gegenseite aufzuerlegen.

Viele Grüße

  
Johannes Hildebrandt  
Rechtsanwalt